

gültig ab : VORLÄUFIG !!! 01.01.2026 !!! VORLÄUFIG

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2026 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. [ggf.: Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass uns zum 15.10.2025 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2026 f. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag.] Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

a) Netznutzung leistungsgemessene Kunden - Preistabelle für Arbeit und Leistung

Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{€ pro Jahr}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 A_i : Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]
 AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt berechnet.
 Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.
 Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Arbeit	von kWh	bis kWh	Sockelbetrag [in €/Jahr]	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [in kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit Ct/kWh
A-Zone 1	0	1.500.000	0,00	0	0,562
A-Zone 2	1.500.001	2.000.000	8.430,00	1.500.000	0,511
A-Zone 3	2.000.001	3.000.000	10.985,00	2.000.000	0,484
A-Zone 4	3.000.001	4.000.000	15.825,00	3.000.000	0,453
A-Zone 5	4.000.001	5.000.000	20.355,00	4.000.000	0,428
A-Zone 6	5.000.001	10.000.000	24.635,00	5.000.000	0,381
A-Zone 7	10.000.001	15.000.000	43.685,00	10.000.000	0,325
A-Zone 8	15.000.001	20.000.000	59.935,00	15.000.000	0,290
A-Zone 9	20.000.001	30.000.000	74.435,00	20.000.000	0,262
A-Zone 10	30.000.001	40.000.000	100.635,00	30.000.000	0,241
A-Zone 11	40.000.001	50.000.000	124.735,00	40.000.000	0,229
A-Zone 12	50.000.001	100.000.000	147.635,00	50.000.000	0,217
A-Zone 13	100.000.001	200.000.000	256.135,00	100.000.000	0,202
A-Zone 14	200.000.001	500.000.000	458.135,00	200.000.000	0,196
A-Zone 15	500.000.001	999.999.999	1.046.135,00	500.000.000	0,194

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messtellenbetrieb und die Messung, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von 19%

Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LPI_i * P \quad [\text{€ pro Jahr}]$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i : Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]
 LPI_i : spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Leistung	von kW	bis kW	Sockelbetrag [in €/Jahr]	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung [in kW]	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung Euro/kW
P-Zone 1	0	800	0,00	0	23,259
P-Zone 2	801	1.000	18.607,20	800	21,299
P-Zone 3	1.001	1.500	22.867,00	1.000	20,336
P-Zone 4	1.501	1.900	33.035,00	1.500	19,081
P-Zone 5	1.901	2.200	40.667,40	1.900	18,292
P-Zone 6	2.201	4.100	46.155,00	2.200	16,623
P-Zone 7	4.101	5.800	77.738,70	4.100	14,236
P-Zone 8	5.801	7.400	101.939,90	5.800	12,898
P-Zone 9	7.401	10.400	122.576,70	7.400	11,762
P-Zone 10	10.401	13.400	157.862,70	10.400	10,833
P-Zone 11	13.401	16.200	190.361,70	13.400	10,275
P-Zone 12	16.201	29.300	219.131,70	16.200	10,054
P-Zone 13	29.301	53.100	350.839,10	29.300	8,965
P-Zone 14	53.101	116.400	564.206,10	53.100	8,709
P-Zone 15	116.401	999.999	1.115.485,80	116.400	8,608

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messtellenbetrieb und die Messung, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von 19%

Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten!

gültig ab : VORLÄUFIG !!! 01.01.2026 !!! VORLÄUFIG

b) Entgelte für Standardlastprofilkunden

Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GPi : Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
APi : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle

Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

	- netto -		- brutto -	
	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/a	Ct/kWh	Euro/a	Ct/kWh
0 - 4.000 kWh	6,00	2,574	7,14	3,063
4.001 - 50.000 kWh	24,00	2,124	28,56	2,527
50.001 - 300.000 kWh	96,00	1,980	114,24	2,356
300.001 - 1.000.000 kWh	120,00	1,972	142,80	2,346
1.000.001 - 1.500.000 kWh	2.400,00	1,744	2.856,00	2,075

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messtellenbetrieb und die Messung sowie zzgl. Konzessionsabgabe.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspieckpunkte nicht erhoben. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchs auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

c) Entgelte für Messtellenbetrieb / Messung

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung richtet sich nach der Art des Auspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

nicht leistungsgemessen

Zählertyp	Messstellenbetrieb		Messung	
	Euro/a - netto -	Euro/a - brutto -	Euro/a - netto -	Euro/a - brutto -
G 2,5 - G 6	8,85	10,53	2,35	2,80
G 10 - G 25	18,93	22,53	2,35	2,80
G 40 - G 100	83,40	99,25	2,35	2,80
G 2,5 - G 6 nach §21b EnWG	33,00	39,27	2,35	2,80

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen.

Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

leistungsgemessen

Zählertyp	Messtellenbetrieb	
	Euro/a - netto -	Euro/a - brutto -
G 10 - G 25	18,93	22,53
G 40 - G 100	83,40	99,25
G 160 - G 400	150,60	179,21
G > 400	299,56	356,48
MEUW	188,68	224,53
ZFA / Modem	98,00	116,62

Die Preise für leistungsgemessene Kunden verstehen sich für 12 Vorgänge pro Jahr. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Vorgang	Messung inkl. Kommunikation	
	Euro/a - netto -	Euro/a - brutto -
Ablesung 2x täglich	84,60	100,67
Ablesung stündlich	1.015,20	1.208,09

d) Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

e.) Sonstiges

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet. Mit veränderten Kosten des vorerlägerten Netzbetreibers behält sich die Oberhessengas Netz GmbH eine Preisanpassung vor.